

Bestätigungsvermerk

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der
Stiftung Mercator GmbH, Essen

Bestätigungsvermerk

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der
Stiftung Mercator GmbH, Essen

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stiftung Mercator GmbH, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Mercator GmbH, Essen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stiftung Mercator GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige

Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 25. März 2026

DR. WASSERMANN AUDIT GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Boris Heller
Wirtschaftsprüfer

Stefanie Böckhorst
Wirtschaftsprüferin

BILANZ							
Stiftung Mercator GmbH, Essen							
zum							
31. Dezember 2025							
AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro		Euro	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		36.000,00	36.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	60.833,76		24.749,76	II. Kapitalrücklage		117.318.276,79	117.318.276,79
2. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	60.833,76	<u>30.068,33</u>	III. Gewinnrücklagen			
			54.818,09	andere Gewinnrücklagen		4.982.220,24	4.982.220,24
II. Sachanlagen				IV. Verlustvortrag		2.491.946,69-	3.682.770,34-
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	951.078,00		1.043.870,00	V. Jahresüberschuss		2.210.557,81	1.190.823,65
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.472.625,70</u>	2.423.703,70	<u>1.559.954,70</u>	B. Rückstellungen			
			2.603.824,70	1. Steuerrückstellungen	2.039,00		2.867,00
III. Finanzanlagen				2. sonstige Rückstellungen	<u>638.380,85</u>		<u>376.541,07</u>
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	175.500,00		192.468,86			640.419,85	379.408,07
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	32.927.197,15		32.927.197,15	C. Verbindlichkeiten			
3. Beteiligungen	6.250,00		0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	527.080,05		476.624,76
4. sonstige Ausleihungen	<u>96.000.000,00</u>	129.108.947,15	<u>96.000.000,00</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	36.429.658,80		34.424.572,35
			129.119.666,01	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.750.000,00		0,00
B. Umlaufvermögen				4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>75.198.560,38</u>	113.905.299,23	<u>84.163.596,77</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon aus Steuern Euro 92.304,72 (Euro 107.643,24)			119.064.793,88
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.271,33		4.878,64	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 10.354,52 (Euro 9.786,15)			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.353.841,78		11.361.687,46	D. Rechnungsabgrenzungsposten		778.962,50	856.453,46
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	531,81		0,00				
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>98.439.855,78</u>	104.799.500,70	<u>95.996.518,53</u>				
			107.363.084,63				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		851.529,15	821.918,94				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		135.275,27	181.893,38				
		237.379.789,73	240.145.205,75			237.379.789,73	240.145.205,75

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

**Stiftung Mercator GmbH,
Essen**

	Euro	2025 Euro	2024 Euro
1. Umsatzerlöse		663.327,80	783.233,39
2. sonstige betriebliche Erträge		65.093.512,12	56.664.365,55
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung Euro 8.848,52 (Euro 6.608,90)			
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	5.549.842,85		4.989.892,15
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>950.514,52</u>		<u>858.990,22</u>
		6.500.357,37	5.848.882,37
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		406.229,43	405.178,15
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		60.845.642,03	57.081.514,48
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung Euro 20.118,63 (Euro 6.771,15)			
- davon Projektförderungen Euro 56.884.387,93 (Euro 53.424.961,25)			
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		4.197.087,88	7.077.087,88
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 1.317.087,88 (Euro 1.317.087,88)			
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		10.660,81	5.176,12
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>1.587,97</u>	<u>3.134,29</u>
9. Ergebnis nach Steuern		2.210.771,81	1.191.153,65
10. sonstige Steuern		214,00	330,00
11. Jahresüberschuss		<u>2.210.557,81</u>	<u>1.190.823,65</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben

Die Stiftung Mercator GmbH hat ihren Sitz in Essen und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Essen (HRB 12237) eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) aufgestellt. Ergänzend wurden die Vorschriften des GmbH-Gesetzes beachtet.

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 2 HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht dem Schema des § 266 HGB. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) gewählt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 2 HGB Gebrauch gemacht. Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind teilweise im Anhang aufgeführt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Vorschriften der §§ 246 bis 256a HGB.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ist die Mercator Research Center Ruhr (MERCUR) GmbH, Essen, auf die Stiftung Mercator GmbH verschmolzen worden. Als Anschaffungskosten des übergehenden Vermögens im Sinne des § 253 Abs. 1 HGB wurden die in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2024 des übertragenden Rechtsträgers ausgewiesenen Werte angesetzt (§ 24 UmwG).

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen zeitanteilig und linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten von jeweils mehr als 250,00 EUR und bis zu 800,00 EUR werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, gegen verbundene Unternehmen, die sonstigen Vermögensgegenstände sowie die flüssigen Mittel (Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten) werden jeweils mit ihrem Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sind der Anlage 1 zum Anhang zu entnehmen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (36,8 TEUR, Vorjahr 44,6 TEUR) sowie sonstige Vermögensgegenstände (6.317,1 TEUR, Vorjahr: 11.317,1 TEUR), davon betreffen 5.000,0 TEUR (Vorjahr 10.000,00 TEUR) die Gesellschafterin.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen insbesondere auf Jahresabschlusskosten und Steuerberatung (86,0 TEUR, Vorjahr: 88,2 TEUR), ausstehende Eingangsrechnungen (74,8 TEUR, Vorjahr 203,2 TEUR) sowie personalbezogene Rückstellungen (477,6 TEUR, Vorjahr: 85,3 TEUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen sonstige Verbindlichkeiten. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen i.H.v. 75.037,2 TEUR (Vorjahr 84.018,6 TEUR) Projektverbindlichkeiten gegenüber Dritten.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind der Anlage 2 zum Anhang zu entnehmen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen mit 2.153,6 TEUR den Gewinn aus der Verschmelzung der Mercator Research Center Ruhr (MERCUR) GmbH.

4. Sonstige Angaben

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2025 beschäftigte die Stiftung Mercator GmbH durchschnittlich 59 weibliche und 27 männliche, insgesamt also 86 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mitglieder der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr waren zu Geschäftsführern bestellt:

- Herr Dr. Wolfgang Rohe (Sprecher der Geschäftsführung), Bonn (bis 31.12.2025)
- Herr Dr. Markus Piduhn (kaufmännischer Geschäftsführer), Mülheim an der Ruhr

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wurde Herr Dr. Lars Grotewold, Essen zum Geschäftsführer (Sprecher der Geschäftsführung) berufen.

Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung belaufen sich im Geschäftsjahr 2025 auf 630,2 TEUR.

Anteilsbesitz

Die Stiftung Mercator GmbH ist zum 31. Dezember 2025 an folgenden Gesellschaften beteiligt:

Firma	Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital* (TEUR)	Ergebnis* (TEUR)
Mercator Research Institute on Global Commons and Global Change (MCC) gemeinnützige GmbH i.L.	Berlin	100,0 %	48,7	-3.331,80
Deutsch-Türkische Jugendbrücke gemeinnützige GmbH	Düsseldorf	100,0 %	147,8	78,1
Mercator Institute for China Studies (MERICS) gGmbH	Berlin	100,0 %	464,6	-348,4
Bildungsnetzwerk China gemeinnützige GmbH	Berlin	100,0 %	167,7	-788,9
Finance for Transition - F4T gGmbH	Berlin	100,0 %	18,1	-6,9
Agora digitale Transformation gGmbH	Berlin	100,0 %	121,1	-386,4
Agora Transport Transformation gGmbH	Berlin	51,0 %	143,0	-556,7
2050 Media Projekt gGmbH	Berlin	51,0 %	322,3	107,7
RuhrFutur gGmbH	Essen	25,0 %	634,7	-617,3

*) die Angaben zum Eigenkapital und Ergebnis betreffen den 31. Dezember 2025 bzw. das Geschäftsjahr 2025

Konzernverhältnisse

Die Stiftung Mercator GmbH stellt als Mutterunternehmen einen Konzernabschluss für den kleinsten und zugleich größten Kreis auf. Der Konzernabschluss wird im Unternehmensregister offengelegt werden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verpflichtungen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 10.427,8 TEUR aus Mietverhältnissen (1.278,4 TEUR), aus Leasingverträgen (77,6 TEUR) sowie aus Projektverpflichtungen (9.071,8 TEUR).

Abschlussprüferhonorar

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von 55,7 TEUR setzt sich aus Abschlussprüfungsleistungen (54,6 TEUR) und anderen Bestätigungsleistungen (1,1 TEUR) zusammen.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2025 auf neue Rechnung vorzutragen.

Essen, 25. März 2026

Dr. Lars Grotewold

Dr. Markus Piduhn

Stiftung Mercator GmbH, Essen

Bruttoanlagenspiegel zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungskosten					kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2025	Zugänge*	Abgänge	Umbuchung	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.412.961,25	13.235,40	2,00	0,00	1.426.194,65	1.358.143,16	7.217,73	0,00	1.365.360,89	54.818,09	60.833,76
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.382.892,92	13.235,40	2,00	30.068,33	1.426.194,65	1.358.143,16	7.217,73	0,00	1.365.360,89	24.749,76	60.833,76
2. geleistete Anzahlungen	30.068,33	0,00	0,00	-30.068,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.068,33	0,00
II. Sachanlagen	7.291.089,38	222.908,20	108.644,02	0,00	7.405.353,56	4.687.264,68	399.011,70	104.626,52	4.981.649,86	2.603.824,70	2.423.703,70
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.855.827,01	0,00	0,00	0,00	1.855.827,01	811.957,01	92.792,00	0,00	904.749,01	1.043.870,00	951.078,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.435.262,37	222.908,20	108.644,02	0,00	5.549.526,55	3.875.307,67	306.219,70	104.626,52	4.076.900,85	1.559.954,70	1.472.625,70
III. Finanzanlagen	129.119.666,01	33.500,00	44.218,86	0,00	129.108.947,15	0,00	0,00	0,00	0,00	129.119.666,01	129.108.947,15
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	192.468,86	33.500,00	44.218,86	-6.250,00	175.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	192.468,86	175.500,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	32.927.197,15	0,00	0,00	0,00	32.927.197,15	0,00	0,00	0,00	0,00	32.927.197,15	32.927.197,15
3. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	6.250,00	6.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.250,00
4. sonstige Ausleihungen	96.000.000,00	0,00	0,00	0,00	96.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96.000.000,00	96.000.000,00
	137.823.716,64	269.643,60	152.864,88	0,00	137.940.495,36	6.045.407,84	406.229,43	104.626,52	6.347.010,75	131.778.308,80	131.593.484,61

*) Die Zugänge an immateriellen Vermögensgegenständen entfallen mit EUR 2,00 auf solche aus der Verschmelzung der Mercator Research Center Ruhr (MERCUR) GmbH.

Stiftung Mercator GmbH, Essen

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2025

	Gesamtbetrag	Restlaufzeit				
	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>bis zu 1 Jahr</u> EUR	<u>1 bis 5 Jahre</u> EUR	<u>über 5 Jahre</u> EUR	<u>> 1 Jahr</u> EUR	davon gesichert EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	527.080,05	527.080,05	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr:	476.624,76	476.624,76	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	36.429.658,80	11.913.846,40	24.515.812,40	0,00	24.515.812,40	0,00
Vorjahr:	34.424.572,35	12.197.529,31	22.227.043,04	0,00	22.227.043,04	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.750.000,00	1.750.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	75.198.560,38	39.638.959,05	35.559.601,33	0,00	35.559.601,33	0,00
Vorjahr:	84.163.596,77	44.017.205,04	40.146.391,73	0,00	40.146.391,73	0,00
	<u>113.905.299,23</u>	<u>53.829.885,50</u>	<u>60.075.413,73</u>	<u>0,00</u>	<u>60.075.413,73</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr:	119.064.793,88	56.691.359,11	62.373.434,77	0,00	62.373.434,77	0,00

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Überblick

Der Lagebericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Stiftung Mercator GmbH, Essen, zum 31. Dezember 2025.

Die Stiftung Mercator ist eine private, unabhängige gemeinnützige GmbH, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Expertise und praktischer Projekterfahrung handelt. Seit 1996 tritt sie für eine solidarische und partizipative Gesellschaft ein. Dazu fördert und entwickelt sie Projekte, die Chancen auf Teilhabe und den Zusammenhalt im Gemeinwesen verbessern. Die Stiftung Mercator setzt sich für ein handlungsfähiges und demokratisches Europa ein, eine an den Grundrechten orientierte digitale Transformation von Staat und Gesellschaft sowie eine resiliente, sozial ausgewogene Klimapolitik. Dies lässt sich nur in einer liberalen Demokratie verwirklichen, die wir verteidigen und festigen wollen – wie es unser Motto zusammenfasst:

#WirstärkenDemokratie.

Die Stiftung Mercator engagiert sich in Deutschland, Europa und weltweit. Dem Ruhrgebiet, Heimat der Stifterfamilie und Stiftungssitz, fühlt sie sich besonders verbunden. Es bestehen Repräsentanzen in Berlin, Istanbul und Peking.

2. Entwicklung der Stiftung

Die Stiftung Mercator GmbH gehört zu den großen privaten Stiftungen in Deutschland. Die wesentliche Kapitalgrundlage erfolgt über eine jährliche Spende der Cambiata-Stiftung, Zürich/Schweiz, und der Gesellschafterin, der Meridian Stiftung, Essen. Die Entwicklungen am Kapitalmarkt haben deswegen unmittelbar nur einen untergeordneten Einfluss auf die Ergebnissituation und mittelbar auf das eigene Finanzanlagevermögen.

Die Stiftung Mercator GmbH wird unabhängig von der Entwicklung der Finanzmärkte für die budgetierten und zur Projektdurchführung benötigten Mittel mit Liquidität aus den Spendenzusagen ausgestattet und hat diese Zusagen auch für ihre mittelfristigen Aktivitäten erhalten.

3. Lage und Geschäftsverlauf der Stiftung Mercator GmbH**3.1 Ertragslage**

Die sonstigen betrieblichen Erträge der Stiftung Mercator GmbH im Jahr 2025 beliefen sich auf 65.093,5 TEUR. Diese sind gegenüber dem Vorjahr um 14,9 % bzw. 8.429,2 TEUR gestiegen. Sie resultieren im Wesentlichen aus Spendenerträgen (59.001,4 TEUR; +18,0 %), die zur Finanzierung der Stiftungstätigkeit bereitgestellt werden. Die Erträge aus dem Finanzanlagevermögen mit 4.197,1 TEUR sind im Vergleich zum Vorjahr (7.077,1 TEUR) um 2.880,0 TEUR gesunken. Grund hierfür ist eine geringere Zinszahlung aus dem Darlehen an die Cambiata Stiftung (-50,0 %) durch den für das Geschäftsjahr 2025 entfallenden, über den garantierten Zinssatz hinausgehenden Performance-Zinses von bis zu 3,0 %. Es ergaben sich zudem Rück-erstattungen und Auflösungen von Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Projekten in Höhe von 3.845,0 TEUR (im Vorjahr 6.570,7 TEUR). Aus der Verschmelzung der Mercator Research Center Ruhr (MERCUR) GmbH auf die Stiftung Mercator GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ergab sich im Geschäftsjahr ein Gewinn von 2.153,6 TEUR.

Der Personalaufwand ist gegenüber dem Vorjahr um 11,1 % auf 6.500,4 TEUR (im Vorjahr 5.848,9 TEUR) gestiegen. Grund hierfür sind Gehaltsanpassungen sowie Sondertatbestände aus Abfindungsrückstellungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind als Leistungsindikator zu verstehen. Diese betragen 60.845,6 TEUR (im Vorjahr 57.081,5 TEUR) und sind insbesondere bestimmt durch die Projektförderungen in Höhe von 56.884,4 TEUR (im Vorjahr 53.425,0 TEUR). Die Bewilligungssumme 2025 für Neuprojekte beläuft sich auf 61,3 Mio. EUR und ist gegenüber dem Vorjahr (Mio. 53,4 EUR) gestiegen. In 2025 wurden mit der Bewilligungssumme 82 Projekte bewilligt (im Vorjahr 122).

Es ergibt sich für das Geschäftsjahr 2025 ein Jahresüberschuss von 2.210,6 TEUR (im Vorjahr 1.190,8 TEUR).

3.2 Finanzlage

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Stiftung Mercator GmbH in Höhe von 104.799,5 TEUR (im Vorjahr: 107.363,1 TEUR) bestehen im Wesentlichen aus Spendenzusagen in Höhe von insgesamt 103.150,0 TEUR (im Vorjahr 102.750,0 TEUR). In Kombination mit einem Bestand an liquiden Mitteln von 851,5 TEUR sowie den nachhaltig erzielbaren Kapitalerträgen aus dem Finanzanlagevermögen ist die Liquidität gesichert. Die Spendenzusagen werden von der Stiftung Mercator in Abhängigkeit vom nachgewiesenen Finanzbedarf mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen abgerufen. Durch die zufließenden Mittel werden die Projektförderungen finanziert.

3.3 Vermögenslage

Auf der Aktivseite verringert sich die Bilanzsumme von 240.145,2 TEUR auf 237.379,8 TEUR durch die Reduktion der Forderungen gegen Verbund- und Beteiligungsunternehmen sowie des gleichzeitig rückläufigen Anlagevermögens bei gestiegenen sonstigen Vermögensgegenständen und der Erhöhung des Bestands an liquiden Mitteln. Auf der Passivseite resultiert die niedrigere Bilanzsumme aus den geringeren sonstigen Verbindlichkeiten aus der Projektförderung, auf Grund der Abflüsse aus den Fördermittelzusagen an Projektpartner bei gestiegenen Verbindlichkeiten gegenüber Verbund- und Beteiligungsunternehmen.

Das Anlagevermögen ist durch die erfolgten Abschreibungen und nur geringen neuen Investitionen gesunken. Es besteht weiterhin überwiegend aus sonstigen Ausleihungen mit 96.000,0 TEUR (im Vorjahr: 96.000,0 TEUR) und aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen mit 32.927,2 TEUR (im Vorjahr: 32.927,2 TEUR). Der auf der Passivseite gebildete Rechnungsabgrenzungsposten für den erhaltenen Baukostenzuschuss wird analog zur Laufzeit des Mietvertrages der Immobilie Huyssenallee 40 sukzessive aufgelöst und geht in Folge dessen ebenfalls zurück.

Verbindlichkeiten für bewilligte Projekte wurden in Höhe von 111.461,6 TEUR (im Vorjahr 118.443,2 TEUR) gebildet und sichern die bewilligten Förderprojekte ab.

3.4 Gesamtaussage

Die Geschäftsentwicklung hat sich insbesondere durch den Verschmelzungsgewinn positiver entwickelt als in der Planungsrechnung angenommen wurde. Das Jahresergebnis 2025 liegt mit 2.210,6 TEUR daher deutlich über dem prognostizierten Wert.

4. Chancen-/Risiko-/Prognosebericht

Die Stiftung Mercator GmbH ist zur nachhaltigen Erfüllung ihrer Förderleistungen maßgeblich auf Spenden-
erträge angewiesen. Die Spendenzusagen orientieren sich an den erwarteten Jahresergebnissen und stellen
die Finanzierung der eingegangenen Förderverpflichtungen sicher.

Die bewilligten Fördermittel werden über den gesamten Förderzeitraum hinweg als Verbindlichkeiten in der
Bilanz abgebildet. Finanzielle Chancen und Risiken ergeben sich daher im Wesentlichen aus der Entwicklung
der Kapitalmärkte und deren Auswirkungen auf das eigene Finanzanlagevermögen.

Für das Jahr 2026 wird derzeit ein leicht niedrigeres Jahresergebnis als für das Jahr 2025 erwartet. Ursächlich
hierfür sind insbesondere steigende Projekt- und Personalkosten sowie eine insgesamt höhere Förderaktivität.
Demgegenüber stehen höhere erwartete Spenden-erträge bei gleichbleibenden prognostizierten Renditen aus
den Finanzanlagen sowie geringere Projektrestmittel.

Die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wird maßgeblich durch die geplanten Projektbe-
willigungen bestimmt. Der für das Jahr 2026 erwartete Anstieg dieser Aufwendungen steht im unmittelbaren
Zusammenhang mit der strategisch vorgesehenen Ausweitung der Förderaktivitäten.

5. Ausblick

Wir müssen davon ausgehen, dass disruptive Veränderungen in Politik, Gesellschaft, Technologie und Um-
welt auch in den kommenden Jahren prägend bleiben werden.

Diese Dynamiken werden voraussichtlich mit schwer prognostizierbaren Auswirkungen auf Kostenentwick-
lungen sowie auf die Stabilität der Finanzmärkte einhergehen. Die anhaltenden militärischen Konflikte in der
Ukraine, in Gaza sowie im Iran verdeutlichen, wie sich unvorhersehbare internationale Gegebenheiten auf die
globale wirtschaftliche Entwicklung auswirken.

Ungeachtet dieser Unsicherheiten blicken wir in finanzieller wie auch operativer Hinsicht zuversichtlich auf
die kommenden Jahre. Unser geplantes Fördervolumen sowie die hierfür erforderlichen Spendenzusagen sind
im Rahmen der Budgetplanung bereits zugesichert. Auch in der Vergangenheit konnten wir uns – selbst unter
den Bedingungen erheblicher globaler Disruptionen wie der Corona-Pandemie – auf die ausreichende Liqui-
ditätsausstattung durch die Gesellschafterin zur Sicherstellung unserer mittelfristigen Planung verlassen.

Die Aufwendungen für bereits bewilligte Projekte sind vollständig durch werthaltige Vermögensgegenstände gedeckt und entsprechend in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten abgebildet. Für die eigenen operativen Aufwendungen erwarten wir derzeit keine Abweichungen von der Planung. Größere Investitionen sind weder im Bereich der Finanzanlagen noch im Sachanlagevermögen vorgesehen.

Im Förderbereich ist von einer weiter zunehmenden Bedeutung unserer Themenschwerpunkte auszugehen. Dazu zählen insbesondere die Rolle Europas in einer sich neu formierenden Weltordnung, gesellschaftlicher Zusammenhalt und Teilhabe sowie die Sicherung demokratischer Prinzipien im digitalen Raum angesichts wachsender Bedrohungen für liberale Demokratien. Ebenso bleibt die Stärkung der gesellschaftlichen Resilienz gegenüber klimawandelbedingten Schocks ein zentrales Handlungsfeld, in dem unsere kontinuierliche Arbeit relevante Impulse setzen kann.

Essen, 25. März 2026

Dr. Lars Grotewold

Dr. Markus Piduhn

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.